

# Merkblatt zum Urheberrecht

## 1. Was ist Urheberrecht?

Das Urheberrecht regelt die Rechte der Kreativen an ihren Werken. Es schafft einen Ausgleich zwischen den ideellen und finanziellen Interessen der schöpferisch tätigen „Künstler“, dem Interesse der Allgemeinheit an der Nutzung der entstandenen Werke und den Werkverwertungsinteressen der Kulturwirtschaft. Der Urheber kann anderen die Nutzung und Verwertung seiner Werke verbieten. In der Regel wird er deren Nutzung jedoch gegen ein Entgelt gestatten – das Urheberrecht sichert ihm so eine angemessene Vergütung für sein schöpferisches Schaffen.

Das deutsche Urheberrecht unterscheidet sich wesentlich vom so genannten Copyright des angloamerikanischen Rechtskreises. Dort ist der Schutz im Interesse der Wirtschaft in vielerlei Hinsicht lockerer ausgestaltet – das Werk ist nach dem dortigen Rechtsverständnis hauptsächlich Handelsware und weniger stark an die Persönlichkeit des Urhebers gebunden. Ein einheitliches EU-Urheberrecht, das für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dieselben Regelungen vorschreibt, gibt es derzeit nicht.

Für Deutschland gilt bereits seit 1965 das Urheberrechtsgesetz (UrhG). Besonders in den letzten Jahren aber haben urheberrechtliche Fragen mit der zunehmenden Digitalisierung, der Etablierung des Internets und dem Beginn des Social Media - Zeitalters noch einmal ganz neuen Aufwind bekommen. Nicht mehr nur der Künstler im hergebrachten Sinne, sondern jeder Internetnutzer benötigt heute zumindest ein rechtliches Grundverständnis auf diesem Gebiet, um auf den zahlreichen ihm zur Verfügung stehenden Kanälen sinnvoll und sicher mit eigenen sowie mit fremden Texten, Fotos, Songs und Videos umgehen zu können.

## 2. Welche Werke sind urheberrechtlich geschützt?

Zentraler Schutzgegenstand des Urheberrechts ist das „Werk“ (§ 2 UrhG). Hierunter

versteht man jedes Ergebnis menschlicher schöpferischer Geistestätigkeit, das sich in irgendeiner individuellen Weise jedenfalls minimal von der breiten Masse alltäglicher Produkte abhebt. Dabei ist es irrelevant, welchem Kunst- bzw. Kreativitätsbereich das Werk angehört – Kunstwerke aus den klassischen Gattungen der Literatur, der bildenden Kunst, der Musik und der Schauspielkunst können ebenso geschützt sein wie Werke der Wissenschaft, Datenbankwerke, Webdesigns, Blogs, Skizzen, Tabellen und Kochrezepte. Auch Computerprogramme zählen heute zu den wichtigen Schutzgegenständen des Urheberrechts (vgl. hierzu die neuen Regelungen in §§ 69 a ff. UrhG).

Nicht geschützt und damit „gemeinfrei“ ist die bloße Idee, solange sie noch nicht in einem Werk umgesetzt ist. Im Interesse der Allgemeinheit am wissenschaftlichen und künstlerischen Fortschritt sind auch mathematische Formeln, wissenschaftliche Theorien, musikalische Intervalle und Tonleitern gemeinfrei.

### **3. Wer ist Urheber?**

Urheber ist der Schöpfer des Werkes, d. h. derjenige, der eine eigene Idee in einem Werk umgesetzt hat (§ 7 UrhG). Das Urheberrecht entsteht automatisch mit der Schöpfung des Werkes – einer Registereintragung (wie sie etwa in den USA erforderlich ist) bedarf es hierfür nicht. Auch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses wird der schöpferisch tätige Arbeitnehmer und nicht sein Arbeitgeber Urheber. Der Arbeitgeber kann sich aber bestimmte Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen vertraglich einräumen lassen (vgl. hierzu Punkt 6). Ist ein Werk Resultat einer gemeinsamen Schöpfungsarbeit mehrerer Personen, spricht man von Miturheberschaft (§ 8 UrhG).

### **4. Welche Rechte hat der Urheber – und was darf der Werknutzer?**

Der Urheber ist grundsätzlich allein und ausschließlich zur Disposition über sein Werk befugt. Das heißt, er allein darf beispielsweise darüber entscheiden, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird und wer es unter welchen Bedingungen nutzen darf. Die einzelnen Rechte des Urhebers sind in den §§ 12 ff. UrhG ausführlich beschrieben. Sie umfassen unter anderem das Veröffentlichungsrecht, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht,

das Ausstellungs-, Aufführungs- und Vortragsrecht und das Bearbeitungsrecht (vgl. hierzu genauer §§ 23 f. UrhG).

Eine besondere Bedeutung hat heute das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG). Das ist das Recht des Urhebers, sein Werk über das Internet für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Stichworte: Upload von Dateien, Posten und Teilen auf Social Media Kanälen – hier kann schon ein einzelner „Klick“ schwerwiegende Rechtsverletzungen nach sich ziehen). Brandaktuell ist die neue Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und des Landgerichts Hamburg zur Linkhaftung: Nach dem Grundsatzurteil des EuGH aus dem Jahr 2016<sup>1</sup> kann schon ein bloßer Link auf eine fremde Internetseite eine Urheberrechtsverletzung darstellen, wenn sich auf dieser Seite urheberrechtswidrige Inhalte befinden.

## **5. Was sind Leistungsschutzrechte?**

Neben den Urhebern schützt das deutsche UrhG noch eine zweite Gruppe von Kreativen über die so genannten Leistungsschutzrechte. Wie es der Name dieser Schutzrechte impliziert, geht es hier um den Schutz für bestimmte Tätigkeiten (Leistungen), die zwar nicht zu einem schöpferischen Werk nach den Kriterien des § 2 UrhG und damit nicht zu einem Urheberrecht führen, die aber dennoch schützenswert sind, weil mit ihnen ein besonderer wirtschaftlicher oder organisatorischer Aufwand verbunden ist. Der Leistungsschutz ist schwächer ausgestaltet als der Schutz des Urhebers. Er gibt dem Berechtigten jeweils nur einzelne der in §§ 12 ff. UrhG genannten Rechte und lässt andere Nutzungsformen für die Allgemeinheit frei. Leistungsschutz besteht unter anderem für die ausübenden Künstler, d. h. Sänger, Tänzer, Musiker, Schauspieler, für Fotografen, für Theater- und Konzertveranstalter, für Filmhersteller, für Tonträgerhersteller, für Presseverleger und für die Hersteller von Datenbanken. Diese Leistungsschutzrechte sind in den §§ 70 ff. UrhG jeweils im Einzelnen geregelt.

---

<sup>1</sup> EuGH, Urteil vom 08.09.2016 – Az. C-160/15.

## 6. Sind die Rechtspositionen übertragbar?

Das deutsche Urheberrecht ist stark an die Person des Urhebers und dessen ideelle Interessen gebunden und ist deshalb als Ganzes nicht übertragbar. Der Urheber hat aber die Möglichkeit, anderen Personen in einem Vertrag einzelne Nutzungsrechte an seinem Werk, so genannte Lizenzen, einzuräumen (§ 31 UrhG). In der Regel geschieht das gegen eine Lizenzgebühr (§§ 32 ff. UrhG). Die eingeräumten Nutzungsrechte werden im jeweiligen Einzelfall vertraglich genau festgelegt. Der Nutzer ist dann – nur! – in diesem Umfang befugt, das Werk zu verwenden (z. B. es in einer bestimmten Zahl zu vervielfältigen und/oder zu bestimmten Zwecken auszustellen). Je nach vertraglicher Vereinbarung darf der Lizenznehmer wiederum Nutzungsrechte an andere Personen übertragen (vgl. hierzu § 34 UrhG).

## 7. Welche Rolle spielt die GEMA?

Der Urheber selbst ist häufig nicht in der Lage, sein Werk gewinnbringend zu verwerten, es z. B. drucken, aufführen oder in großer Zahl verkaufen zu lassen. Über die Übertragung von Nutzungsrechten an so genannte Verwertungsgesellschaften (wie die GEMA, die VG Wort oder die VG Bild-Kunst) kann er diese Aufgabe an die Kulturwirtschaft abgeben. Die Verwertungsgesellschaften sind dann in der Regel wiederum befugt, ihrerseits Nutzungsrechte an bestimmte Nutzer zu übertragen, also z. B. die Aufführung eines Theaterstückes oder die Produktion einer Sendung zu gestatten. Außerdem können sie unbefugte Aufführungen oder Sendungen entsprechend verbieten. Verwertungsgesellschaften stehen also zwischen Urheber und Nutzer und verwalten die urheberrechtlichen Befugnisse für den Urheber.

## 8. Welche Schranken hat das Urheberrecht?

Der Schutz des Urhebers würde zu weit gehen, wenn sämtliche Geisteserzeugnisse, die die Kriterien des § 2 UrhG erfüllen, dem Zugriff der Allgemeinheit verwehrt blieben. Denn Kreative, Wissenschaft und auch die einzelnen Nutzer haben in bestimmtem Umfang ein berechtigtes Bedürfnis, fremde Werke zu konsumieren, zu vervielfältigen, zu verbreiten

oder zu bearbeiten. Diesen Interessen trägt das UrhG über die so genannten „Urheberrechtsschranken“ Rechnung, die in den §§ 44 a ff. UrhG geregelt sind. Eine Schranke lässt das Schutzinteresse des Urhebers an seinem Werk in bestimmten Ausnahmefällen zu Gunsten des Nutzers zurücktreten. Das bedeutet: Wenn die Voraussetzungen einer Schrankenregelung erfüllt sind, darf das urheberrechtlich geschützte Werk in dem dort geregelten Umfang frei verwendet (z. B. kopiert oder aufgeführt) werden.

Eine dieser Schranken ist der zeitlich begrenzte Schutz des Urheberrechts, welcher grundsätzlich 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt (§§ 64 ff. UrhG). Nach Ablauf dieser Schutzfrist wird das Werk gemeinfrei, d. h. es darf von jedermann uneingeschränkt vervielfältigt, verbreitet, wiedergegeben, bearbeitet oder sonst genutzt werden.

Besonders bedeutsam ist auch die Schranke des § 53 UrhG. Hiernach dürfen bestimmte Werke im Rahmen des privaten oder sonstigen eigenen Gebrauchs in einem bestimmten Umfang frei genutzt werden, obwohl sie im Grundsatz urheberrechtlich geschützt sind. Doch Vorsicht: Ein allgemeines „Recht zur Privatkopie“ ist damit nicht gemeint! Zulässig ist nur die Herstellung einiger weniger Vervielfältigungsstücke (Richtwert nach der Rechtsprechung: 1 bis 7) für den Kopierenden selbst oder eng mit ihm verbundene Personen innerhalb seiner Privatsphäre, so z. B. das auszugsweise Kopieren von Literatur oder das Archivieren von Videomaterial im Rahmen der eigenen beruflichen oder wissenschaftlichen Ausbildung. Wichtiger Hinweis: Musiknoten dürfen auch zum privaten Gebrauch nicht ohne Zustimmung des Urhebers kopiert werden! Zu den Einzelheiten siehe § 53 UrhG.

Eine weitere wichtige Schranke ist nunmehr in §§ 60 a ff. UrhG geregelt. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist es unter anderem gestattet, veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zu Unterrichtszwecken an Hochschulen für einen abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern öffentlich zugänglich zu machen. Allerdings ist hierfür eine angemessene Vergütung an die jeweils verantwortliche Verwertungsgesellschaft zu zahlen.

Zu den weiteren Schranken siehe im Einzelnen: §§ 44 a ff. UrhG. Sie umfassen insbesondere Handlungen im Interesse der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit,

die Berichterstattung über öffentliche Tagesereignisse und das Zitatrecht.

## 9. Welche Folgen haben Rechtsverletzungen?

Eine Verletzung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten liegt vor, wenn ein Nutzer ein nach § 2 UrhG oder nach §§ 70 ff. UrhG geschütztes Produkt veröffentlicht, vervielfältigt, verbreitet, bearbeitet oder sonst verwendet, ohne hierzu berechtigt zu sein, d. h. ohne Urheber bzw. Leistungsschutzrechtsinhaber zu sein, ohne ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt bekommen zu haben und ohne unter eine der Urheberrechtsschranken zu fallen.

Der in seinen Rechten verletzte Urheber oder Leistungsschutzrechtsinhaber hat dann gegen den Verletzenden Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche (vgl. hierzu §§ 97 ff. UrhG). Er kann von diesem die Beseitigung der Rechtsverletzung und die Unterlassung zukünftiger vergleichbarer Rechtsverletzungen sowie für die erlittenen Einbußen die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages als Schadensersatz verlangen. Außerdem enthält das UrhG in den §§ 106 ff. auch strafrechtliche Vorschriften. Wer urheberrechtlich geschützte Werke in unzulässiger Weise nutzt, vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, macht sich strafbar und kann gegebenenfalls sogar eine Freiheitsstrafe verbüßen müssen.